

t Netzschkau
Satzung

zum vorsorgenden Grunderwerb (Vorkaufsrecht) - zur
Sicherung der Durchführbarkeit festgelegter Sanierungsziele

Auf der Grundlage des § 25, Abs. 1, Punkt 2 des BauGB und
des Beschlusses Nr. 35/91 vom 29.05.91 der Stadtverordneten-
versammlung Netzschkau über die vorbereitenden Unter- su-
chungen zur Sanierung des Innenstadtbereiches hat die Stadt-
ratssitzung Netzschkau in ihrer Sitzung am 28.03.95 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung

Die Satzung dient dem vorsorgenden Grunderwerb zur Sicherung
der Durchführbarkeit der Sanierung und der Erreichung der
von der Stadt Netzschkau ernsthaft in Betracht gezogenen und
im Rahmenplan festgelegten Sanierungsziele.

§ 2

Geltungsbereich

Die in der Anlage "Themenkarte Vorkaufssatzung" bezeichnete
Fläche des Untersuchungsgebietes als zu erwartendes
Sanierungsgebiet.

§ 3

Bekanntmachung

Der Beschluß der Vorkaufssatzung wird ortsüblich bekannt-
gegeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß
die Satzung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung
eingesehen werden kann.

§ 4

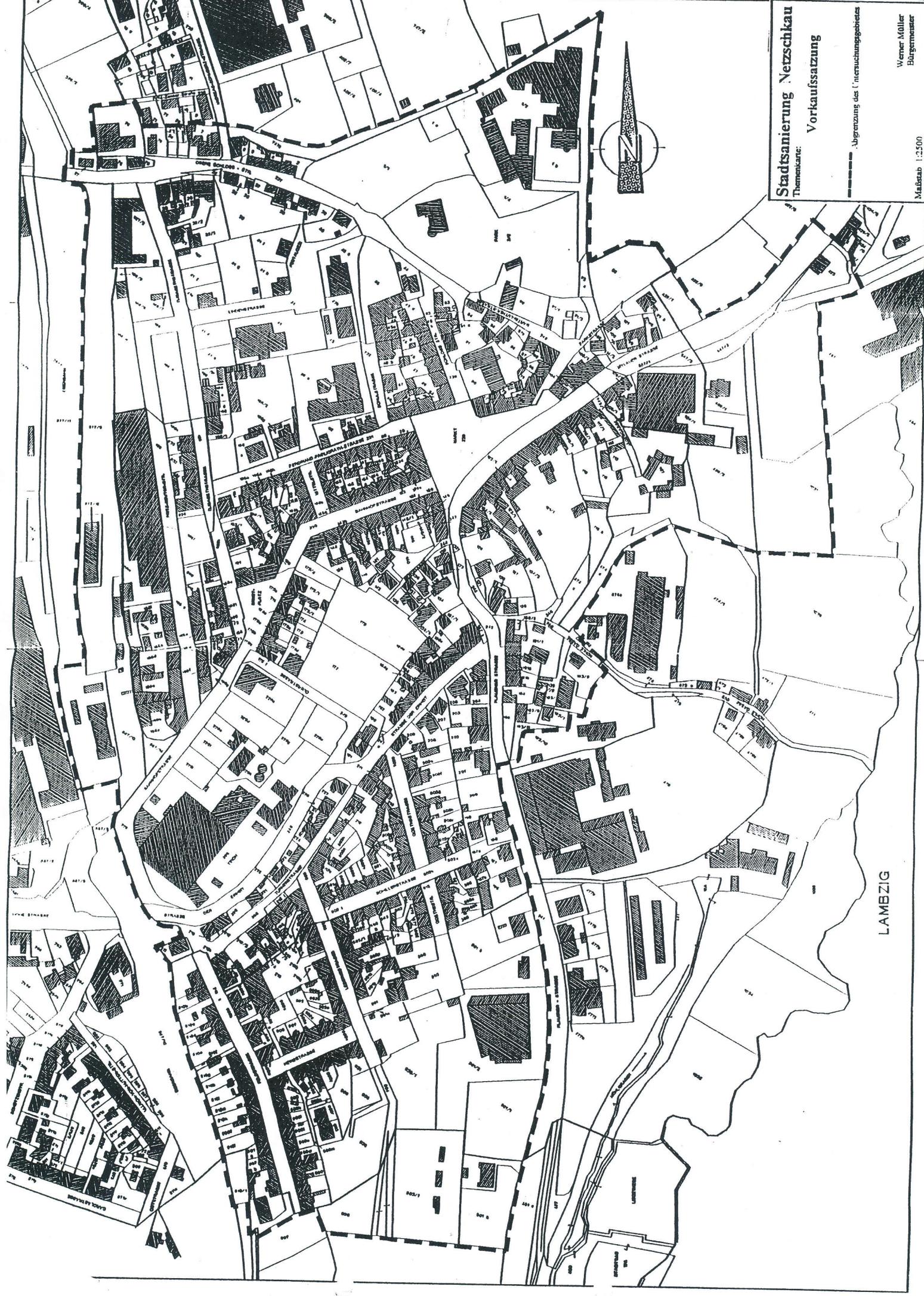
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in
Kraft.

Netzschkau, den 28.03.1995



[Handwritten Signature]
Bürgermeister



Stadsaniering Netzschkau
Themakarte:
Vorkaufssatzung

----- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Werner Müller
Bürgermeister

Maßstab 1:2.500

LAMBZIG

Flurstücksliste Straßenumverlegung S 296

Flurstück Nr. 186 a
187 a
187/1
134
135/1
177
178
228 a
228 d
228 e
228 f
228 g
228 h
228 i

Die Flurstücke sind im Zusammenhang zu veräußern zur Sicherung
der öffentlichen Verkehrsverhältnisse und der Erhaltung der
Gesundheit der Bevölkerung. Es wird befohlen, daß die Flurstücke
im Zusammenhang zu veräußern sind.

Die Flurstücke sind im Zusammenhang zu veräußern zur Sicherung
der öffentlichen Verkehrsverhältnisse und der Erhaltung der
Gesundheit der Bevölkerung. Es wird befohlen, daß die Flurstücke
im Zusammenhang zu veräußern sind.

Die Flurstücke sind im Zusammenhang zu veräußern zur Sicherung
der öffentlichen Verkehrsverhältnisse und der Erhaltung der
Gesundheit der Bevölkerung. Es wird befohlen, daß die Flurstücke
im Zusammenhang zu veräußern sind.

Diese Verfügung tritt in Kraft nach der Veröffentlichung in
Blatt.

Berlin, den 24.03.1934



[Faint handwritten signature and illegible text]